





## Vorwort

Wer sich als Sammlerin oder Sammler mit zeitgenössischer Fotokunst beschäftigt, wird eher früher als später auch mit dem Phänomen der Auflagenlimitierung konfrontiert. Meistens ist diese Vorgehensweise der zahlenmäßigen Beschränkung aus anderen Kunstgattungen wie beispielsweise der Druckgrafik bekannt. Dennoch herrscht zuweilen Unklarheit über die konkrete Bedeutung der Limitierungsangaben. Begriffe wie „*Artist's Print*“ oder „*Exhibition Print*“ verwirren zusätzlich. Neue Entwicklungen wie die Übergabe einer Bilddatei durch die Künstlerin oder den Künstler mit der Erlaubnis, das erworbene Werk selbst neu auszudrucken, können die Käuferin oder den Käufer ratlos zurücklassen. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, mit den grundlegenden Marktgepflogenheiten vertraut zu machen und dabei insbesondere auch die rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen aufzuzeigen.

Schöne und inspirierende Momente beim Sammeln von Fotografie wünscht Ihnen



Prof. Dr. Felix M. Michl

## Collector's know-how – Prof. Dr. Felix M. Michl: Die Bedeutung von Auflagenlimitierungen bei Fotokunst

### **Dokumentierte Rarität – Limitierungsangaben und Echtheitszertifikate**

Die meisten Gebräuche bezüglich der Limitierungsbezeichnungen in der Fotografie wurden aus dem Bereich der Druckgrafik übernommen. In der Anfangszeit der Druckgrafik (Holzschnitt, Stich) war eine Begrenzung der Auflage noch unausweichliche Begleiterscheinung des Vervielfältigungsprozesses, da sich die Druckplatten mit jedem Abzug bzw. jedem Abwischen der überschüssigen Druckfarbe abnutzten. Dieser Abnutzungsprozess war insbesondere zu Anfang des Druckprozesses so stark, dass bereits nach wenigen Abzügen ein deutlicher Qualitätsverlust im Druckbild eintrat. Hieraus ergab sich zum einen die besondere Wertschätzung früher Abzüge und zum anderen die begrenzte Auflagenhöhe, da die Qualitätseinbußen den Stock bzw. die Platte früher oder später unbrauchbar machten. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, dass diese Auflagen immer noch weit über den heute üblichen (limitierten) Auflagen für erstklassige Werke der Fotokunst lagen, welche mittler-

weile meist im einstelligen Bereich limitiert sind. Den Fotografinnen und Fotografen liegt jedoch spätestens seit Einführung der modernen Digitalfotografie ein Medium vor, bei dem theoretisch eine unbegrenzte Auflage von Werkexemplaren möglich ist, von denen die einzelnen Exemplare im Hinblick auf ihre Qualität keine Verschlechterung aufweisen. Die Praxis der Auflagenlimitierung hat hier nur noch die Bedeutung, eine künstliche Exklusivität aufzubauen und gegenüber Interessenten zu dokumentieren. Gleichzeitig hat damit im Bereich der zeitgenössischen Fotografie (d. h. Fotokunst, welche ab ca. 1970 entstanden ist) der Begriff des „Vintage“-Abzugs an Bedeutung verloren, der bei historischer Fotografie für die Preisbildung entscheidend ist.

Im Allgemeinen wird jeder Abzug einer Auflage wie in der Druckgrafik mit einem Bruch bezeichnet, wobei der Zähler die Nummer des einzelnen Abzugs und der Nenner die Gesamtauflage angibt. So hat beispielsweise die Bezeichnung „2/4“ die Bedeutung: Abzug Nr. 2 aus einer Auflage von vier Exemplaren.

## ECHTHEITSZERTIFIKAT



MARIE MUSTERMANN  
„UNTITLED IV“, 2013  
(ABZUG: 2015)  
80 X 120 CM  
C-PRINT (FUJI CRYSTAL DP II)  
UNTER ACRYLGLAS  
AUF ALUDIBOND

Dies ist der Abzug Nr. 2 aus einer limitierten Auflage von 25 Exemplaren. Die Auflage umfasst 15 Abzüge im Format 40 x 60 cm und 10 Exemplare im Format 80 x 120 cm sowie 2 Artist's Prints.

Dieses Zertifikat darf nicht separat verkauft werden. Es muss beim Verkauf des Werks dem Käufer ausgehändigt werden. Dieses Zertifikat darf ohne die explizite Zustimmung der Künstlerin weder ausgestellt noch anderweitig publiziert werden.

*Marie Mustermann*

In der Praxis werden die Limitierungsangaben in der Regel entweder durch die Künstlerin oder den Künstler auf der Rückseite des Abzugs oder auf dem Passepartout handschriftlich (z. B. mit Bleistift) angebracht. Weit verbreitet ist zudem die Aushändigung eines sogenannten Echtheitszertifikates, welches lose beigelegt oder bei gerahmten Werken auf der Rahmenrückseite fest angebracht sein kann. In ihrer Ausstattung bewegen sich diese nicht standardisierten Dokumente zwischen handschriftlichen Angaben auf einem Zettel zu Titel, Urheber, Entstehungsjahr und Auflagenangabe bis hin zu in ihrer Optik wertpapierähnlichen Zertifikaten mit zahlreichen Informationen zum konkreten Kunstwerk.

Unabhängig davon, wie die Künstlerin oder der Künstler die Auflage im Einzelfall kommuniziert, wird heutzutage praktisch kein Werk der zeitgenössischen Fotokunst mehr ohne einen solchen Hinweis auf seine Rarität angeboten. Es stellt sich aber die Frage, was genau unter einer Limitierungsangabe in der Art von „2/4“ verstanden werden darf.

Unverbindliches Beispiel  
für die Gestaltung  
eines Echtheitszertifikats

## Collector's know-how – Prof. Dr. Felix M. Michl: Die Bedeutung von Auflagenlimitierungen bei Fotokunst

### **Auflagendefinitionen – motivbezogen oder formatbezogen?**

Eine erste Möglichkeit ist es, die Limitierung auf das konkrete Motiv der Fotografie zu beziehen.

Jede Herstellung weiterer Abzüge desselben Motivs (Bildausschnitt, Farbe, Belichtung etc.) über die festgelegte Auflage hinaus (beispielsweise auch in anderen Techniken oder Formaten) würde einer solchen Limitierung grundsätzlich widersprechen. Fragen können sich dann im Hinblick darauf stellen, ab wann von einem „anderen“ Motiv gesprochen werden kann. Dies kann beispielsweise relevant werden, wenn die Künstlerin oder der Künstler eine Fotografie nachträglich durch digitale Technik verändert oder schlicht den Bildausschnitt anders gewählt hat.

Grundsätzlich kann eine Limitierung aber auch nur auf das Motiv in einem bestimmten Format bezogen sein. So ist es durchaus üblich, dass eine Fotografin oder ein Fotograf dasselbe Motiv in einem großen (deutlich teureren) Format in wenigen Stücken abziehen lässt und gleich-

zeitig eine größere (zusätzliche und neu nummerierte) Auflage des Motivs in einem kleineren (und dadurch preiswerteren) Format anbietet. Auf dem einzelnen Werkstück wird dabei aber häufig nur die Höhe der Teilaufgabe des konkreten Formats vermerkt, sodass sich die Sammlerinnen und Sammler tendenziell im Unklaren über den tatsächlichen Angebotsumfang eines bestimmten Motivs befinden. Teilweise wird diese Praxis für intransparent gehalten und daher wird vorgeschlagen, dass – wenn schon mehrere Formate aufgelegt werden – die Auflage immer als Gesamtauflage angegeben werden sollte, welche alle Abzüge in sämtlichen Formaten umfasst. Eine Auflage, bei der zwei Exemplare in einem Monumentalformat und 25 Exemplare in einem kleineren Format abgezogen wurden, sollte dann auf allen Abzügen die Zahl 27 als Auflagenhöhe ausweisen.

Eine solche Vorgehensweise wirft dann allerdings die Frage auf, ab wann überhaupt von einem „anderen“ Format gesprochen werden kann. Plakativ formuliert:

Reicht es hierzu aus, eine Fotografie statt im Format 8 x 10 cm im Format 8,1 x 10,1 cm anzubieten?

Insoweit fehlt es bislang an klaren Richtlinien, was dazu führt, dass Sammlerinnen und Sammler auf eine seriöse Auflagenpraxis der Kunstschaffenden und deren Vertreter angewiesen sind. Allein schon wegen ihrer Transparenz gegenüber potenziellen Sammlerinnen und Sammlern ist eine motivbezogene Auflagendefinition gegenüber einer formatbezogenen zu bevorzugen.

#### **Artist's Prints, Exhibition Prints und Ersatzabzüge**

Über die eigentliche Auflage hinaus werden häufig *Artist's Prints* (abgekürzt *A. P.*) produziert. Auch diese Praxis hat die Fotografie von der Druckgrafik übernommen. Ursprünglich sind *Artist's Prints* als Belegexemplare für den Künstler oder auch die Galerie gedacht und sollten eigentlich nicht gehandelt werden (daher auch die französische Bezeichnung *hors de commerce*, abgekürzt als *h. c.*). Nicht selten gelangen sie aber dennoch in den Handel. Die *Artist's Prints* werden nicht als Teil der

eigentlichen Auflage begriffen und daher häufig auch nicht im Rahmen der auf dem Werkstück genannten Auflagenhöhe berücksichtigt. Teilweise wird die Anzahl der *Artist's Prints* allerdings auch aufgeführt, wenn z. B. in einem Auktions- oder Verkaufsangebot die Gesamtauflage genannt wird. Letztlich ist die Anfertigung solcher Werkexemplare außerhalb der eigentlichen Auflage stets kritisch zu hinterfragen. Nicht selten wird sich hierdurch ein „Türchen offen gehalten“, um nach dem Ausverkauf der Auflage weitere Stücke produzieren und auf den Markt bringen zu können. Dann muss jedoch gefragt werden, ob es nicht ehrlicher wäre, von Anfang an eine höhere Auflage zu produzieren und aus dieser offiziell ausgewiesenen Auflage Stücke für den späteren Verkauf zurückzuhalten. Es erscheint daher nicht unangemessen, wenn man von seriösen Fotokünstlerinnen und -künstlern verlangt, überhaupt keine *Artist's Prints* zu produzieren, sondern für den persönlichen Bedarf Stücke aus der eigentlichen Auflage zurückzulegen und auf diese Weise die Höhe des Gesamtbestandes der existierenden

## Collector's know-how – Prof. Dr. Felix M. Michl: Die Bedeutung von Auflagenlimitierungen bei Fotokunst

Exemplare transparent zu halten. Empfehlenswert und mittlerweile von vielen um Transparenz bemühten Künstlerinnen und Künstlern sowie ihren Galeristen praktiziert, ist eine Form der Auflagenbezeichnung, bei der zumindest die Anzahl der *Artist's Prints* von Anfang an genannt wird (z. B. „2/4 + 1 A. P.“). Sammlerinnen und Sammler sollten skeptisch sein, wenn sich *Artist's Prints* in einem maximalen relativen Umfang von mehr als 10 % der eigentlichen Auflagenhöhe oder einem maximalen absoluten Umfang von mehr als 5–10 Exemplaren bewegen.

Den *Artist's Prints* kann auch dann Bedeutung zukommen, wenn die Künstlerin oder der Künstler sich vorbehält, nach Ausverkauf der eigentlichen Auflage weitere *A. Ps* anzufertigen, z. B. um ein bestimmtes Werk einem Museum oder einer Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Letztlich bewegt sie oder er sich dann aber in einem unklaren Grenzbereich zwischen *Artist's Prints* und *Exhibition Prints*.

Bei *Exhibition Prints* (Ausstellungsabzüge, auch *Exhibition Copies*) handelt es sich um Abzüge, die außerhalb einer bestehenden Auflage liegen und häufig nach Abschluss der Ausstellung wieder zerstört werden. Auf diese Weise können die Fotografien bedenkenlos auch unter für ihren Erhalt suboptimalen, aber für die Betrachtung optimalen Bedingungen (z. B. starker Ausleuchtung) ausgestellt werden. Die hierdurch in der Regel geringeren (oder ganz entfallenden) Versicherungskosten sind ein weiterer positiver Nebeneffekt der Verwendung von *Exhibition Prints*.

Probleme können sich aber ergeben, wenn diese zusätzlichen Exemplare nicht nur temporär für eine bestimmte Ausstellung hergestellt werden, sondern in Konkurrenz zur eigentlichen Auflage treten (z. B. weil sie dauerhaft in einem Museum verbleiben oder sogar in den Kunsthandel gelangen). Im Normalfall sollte ein *Exhibition Print* daher als solcher gekennzeichnet sein und von der Fotografin bzw. dem Fotografen nicht signiert werden. Weiterhin sollte er im Eigentum der Künstlerin bzw. des



Künstlers stehen und verbleiben sowie mit einem Hinweis im Sinne von „not for sale“ versehen sein.

Teilweise wird die gerade beschriebene Vorgehensweise insofern abgewandelt, als dass die Käuferin bzw. der Käufer einer Fotografie bereits beim Kauf ein identisches Zweitexemplar ausgehändigt bekommt. Dieses Zweitexemplar ist als *Exhibition Print* gekennzeichnet und kann von der Sammlerin bzw. dem Sammler bei sich aufgehängt oder für Ausstellungen verliehen werden, während das ebenfalls ausgehändigte Original unter optimalen Bedingungen archiviert werden kann. Die Käuferin bzw. der Käufer macht zudem regelmäßig die vertragliche Zusage, Original und *Exhibition Print* nicht zu trennen, sondern (z. B. im Fall einer Weiterveräußerung) nur paarweise abzugeben.

Relativ neu und letztlich eine Folge der Möglichkeiten, welche die Digitalisierung geschaffen hat, ist die Vorgehensweise, der Käuferin oder dem Käufer eines fotografischen Werks zu gestatten, bei Beschädigung

seines Abzugs selbst einen neuen Abzug herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Hierzu wird entweder bereits beim Kauf ein Datenträger mit einer reproduktionsfähigen Datei der erworbenen Fotografie ausgehändigt oder ein solcher Datenträger wird bei einem Dritten (z. B. einem Notar) hinterlegt. Teilweise hinterlässt die Künstlerin bzw. der Künstler genaue Anweisungen, auf welchem Papier und mit welchem Herstellungsverfahren (z. B. Fabrikat und Typ des Druckers) bei Beschädigung des Originals oder als *Exhibition Print* ein weiterer Abzug hergestellt werden kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein solchermaßen durch die Sammlerin oder den Sammler selbst hergestellter Abzug bislang auf dem Kunstmarkt nicht als Original anerkannt wird.

### **Was man verspricht, das muss man auch halten!**

Inwieweit ist nun das in der eben dargestellten Form gegebene „Auflagenversprechen“ verbindlich? Was passiert, wenn eine Auflage im Nachhinein durch *Artist's Prints* verwässert wird? Kann sich eine Sammlerin oder

## Collector's know-how – Prof. Dr. Felix M. Michl: Die Bedeutung von Auflagenlimitierungen bei Fotokunst

ein Sammler auf die ihr/ihm beim Kauf mitgeteilte Exklusivität des Abzugs verlassen? Eine gerichtliche Entscheidung hierzu steht bislang aus. Es sprechen allerdings gute Gründe dafür, dass aufgrund der von der Künstlerin oder dem Künstler auf dem Abzug angebrachten Limitierungsangabe ein Limitierungsvertrag mit der Sammlerin bzw. dem Sammler zustande kommt. Dieser Vertrag hat den Inhalt, dass über den kommunizierten Auflagenumfang hinaus keine weiteren Werkexemplare hergestellt werden dürfen. Weiterhin spricht der Käufer-schutz dafür, wenn nicht explizit eine formatbezogene Auflagendefinition vereinbart wurde, von einer motivbe-zogenen Auflagendefinition auszugehen. Möglich bleiben dann allein Abzüge, die einen hinreichenden gestal-terischen Abstand zur bereits existierenden limitierten Auflage aufweisen. Hierfür muss dem ursprünglichen Werk ein „schöpferischer Mehrwert“ hinzugefügt wer-den. Eine bloße Formatänderung ist hierzu normalerweise nicht ausreichend. Im Fall einer Verletzung des Limitie-rungsvertrags können dem Eigentümer der Fotografie

Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche aus dem Limitierungsvertrag zustehen. In einigen Fällen kann auch ein Anspruch auf Rückabwicklung eines Kaufs bestehen, wenn sich eine beim Verkauf mitgeteilte Auflagenhöhe später als unrichtig erweist. Eine im Hinblick auf die Umstände des Kunstmarkts versierte anwaltliche Beratung wird hier jedoch meistens unvermeidbar sein, um die Umstände des Einzelfalls korrekt einschätzen zu können.

### **Fazit**

Limitierungsangaben im Bereich der zeitgenössischen Fotokunst sind ohne Zweifel ein ganz entscheidender Faktor für die Wertbildung solcher Kunstwerke und ein Phänomen, mit dem sich Sammlerinnen und Sammler, aber auch die Kunstschaffenden selbst vertraut machen sollten.

Vieles spricht dafür, in den Limitierungsangaben ein rechtlich verbindliches Versprechen der Künstlerin oder des Künstlers auf Einhaltung dieser Limitierung zu sehen. Der konkrete Umfang der hiermit versprochenen Rarität

des Kunstwerks kann aber im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten führen. Sinnvoll ist es daher, als Sammlerin oder Sammler bereits beim Kauf auf eine eindeutige Auflagendefinition zu bestehen. Auf Seiten der Künstlerinnen und Künstler sollte heutzutage eine seriöse Auflagenverwaltung selbstverständlich sein.

Bei all diesen Überlegungen darf man jedoch eines nie vergessen: Entscheidend für den Kunstkauf sollte letzten Endes die Freude an dem konkreten Werk sein.

Beim vorliegenden Text handelt es sich um teilweise überarbeitete Auszüge aus der Dissertationsschrift des Verfassers mit dem Titel „Die limitierte Auflage – Rechtsfragen zeitgenössischer Fotokunst“, erschienen bei Heidelberg University Publishing (2016).

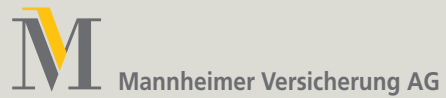
In dieser ARTIMA **aktuell** dürfen wir Ihnen Expertenwissen von Prof. Dr. Felix M. Michl weitergeben. Für den Inhalt ist allein der Autor verantwortlich.



- Rechtsanwalt Prof. Dr. Felix M. Michl gehört zu den führenden Experten im Kunstrecht. Sein besonderes Interesse gilt den mit der Fotokunst verbundenen Rechtsfragen.
- Er vertritt zahlreiche Institutionen und Privatpersonen im In- und Ausland. Zu den rechtlichen Fragen bei Auflagenlimitierungen in der Fotografie hat er an der Universität Heidelberg mit einer preisgekrönten Dissertation promoviert.
- Die Vermittlung juristischer Kenntnisse ist ihm ein besonderes Anliegen. So ist er Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der SRH Hochschule Heidelberg und Lehrbeauftragter für Kunstrecht am Postgraduate Center der Universität Wien.
- Er ist Mitglied des Instituts für Kunst und Recht (IFKUR) sowie der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh).

Mehr zu Prof. Dr. Felix M. Michl unter [www.felix-michl.de](http://www.felix-michl.de)

**PROF. DR. FELIX M. MICHL | RECHTSANWALT**



Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
Telefon 0621.4578000  
Telefax 0621.4578008  
artima@mannheimer.de  
www.artima.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.

**ARTIMIA**<sup>®</sup>  
Offizieller Förderer der  
art KARLSRUHE

